Landratsamt Starnberg

Antragsteller (Name, Vorname, Anschrift)	**Ort, Datum**
	Telefon/Telefax
	E-Mail

An die Straßenverkehrsbehörde

Landratsamt Starnberg
Verkehrswesen
Strandbadstraße 2
82319 Starnberg

Antrag

auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung

☐ **von den Bestimmungen des § 30 Abs. 3 StVO (Sonntagsfahrverbot)**

☐ **vom Verbot der Ferienreiseverordnung (§ 4 Abs. 1 FerienreiseVO)**

I. Zur Durchführung von dringend notwendigen Transporten

☐ an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen

☐ während des Verkehrsverbots der Ferienreiseverordnung

wird hiermit eine Ausnahmegenehmigung beantragt

Anrede, Vorname / Firma des Antragstellers
Familienname / Genaue Bezeichnung des Unternehmens
PLZ, Ort, Straße, Hausnummer (Sitz des Unternehmens oder der Zweigniederlassung)

Anrede, Vorname / Firma des durchführenden Unternehmens
Familienname / Genaue Bezeichnung des Unternehmens
PLZ, Ort, Straße, Hausnummer (Sitz des Unternehmens oder der Zweigniederlassung)

II. Kraftfahrzeug(e)

Amtliches Kennzeichen	Fahrzeugtyp	zul. Gesamtgewicht in Tonnen

III. Die Ausnahmegenehmigung wird benötigt zur Beförderung von:

Art des Gutes
von (Abgangsort und genaue Anschrift der Ladestelle)
nach (Empfangsort)
über (genauer Beförderungsweg)
genaue Transportbeschreibung

für die Zeit von (Datum / Uhrzeit)		bis (Datum / Uhrzeit)	

zeitliche Detailangaben

die Leerfahrt beginnt in

Ausführliche Begründung des Auftrages (Hinweise auf folgender Seite beachten)

Eine Bescheinigung der für den Versandort zuständigen Güterabfertigung der Deutschen Bundesbahn über die Unmöglichkeit der fristgerechten Schienenbeförderung liegt dem Antrag bei. Für Dauergenehmigung: Nachweis der Industrie- und Handelskammer beifügen!

Wurde bereits bei einer anderen Behörde um eine Ausnahmegenehmigung nachgesucht?

☐ Nein ☐ Ja, (Behörde, Nummer des Bescheides)

IV. Anlagen (in Kopie)

X	**Nachweis über die Anzeige bei der Handwerkskammer / Gewerbeanmeldung**
X	**Fahrzeugschein(e) zu o. g. Kraftfahrzeug(en)**

Unterschrift u. evtl. Stempel des Antragstellers

HINWEISE
Die nachstehenden Hinweise für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen vom Sonntagsfahrverbot (§ 30 Abs. 3 StVO) sind zu berücksichtigen:

Grundsätze
Bei der Prüfung der Anträge ist ein strenger Maßstabe anzulegen. Ausnahme sind auf dringende Fälle zu beschränken. Es können z. B. folgende Gründe maßgebend sein:

a) Versorgung der Bevölkerung mit leicht verderblichen Lebensmitteln,
b) Termingerechte Be- und Entladung von Seeschiffen,
c) Aufrechterhaltung des Betriebs öffentlicher Versorgungs- oder Verkehrseinrichtungen,
d) Versorgung von Märkten oder sonstigen Großveranstaltungen mit Lebens- oder Genussmitteln und Getränken,
e) Beförderung von Pferden zur Teilnahme an Rennsportveranstaltungen und an Reit- und Fahrturnieren (auch mit Anhänger),
f) Beförderung von Schlachtvieh zu den am Wochenbeginn stattfindenden Viehmärkten,
g) Beförderung von Brieftauben mit Spezialtransportfahrzeugen zu den Auflassplätzen,
h) Beförderung von Ausrüstungsgegenständen für zeitgebundene kulturelle Veranstaltungen (z.B. Requisiten, Musikinstrumente).

Ausnahme können auch für Lastkraftwagen bis zu 2,8 t zulässigem Gesamtgewicht mit Anhänger erteilt werden. Wirtschaftliche oder wettbewerbliche Gesichtspunkte rechtfertigen keine Ausnahme von den Vorschriften des § 30 Abs. 3 StVO. Der Antragsteller hat entsprechende Unterlagen beizubringen. Der Beförderungsweg ist vorzuschreiben, soweit das aus verkehrlichen Gründen geboten ist.

Mindestmotorleistung
Ausnahmegenehmigungen dürfen nur für Kraftfahrzeuge erteilt werden, die eine Mindestmotorleistung von 4,4 kW (6 PS) je Tonne des zulässigen Gesamtgewichtes des Kraftfahrzeuges und der jeweiligen Anhängelast erreichen.

Grenzüberschreitender Verkehr
Ausnahmegenehmigungen für den grenzüberschreitenden Verkehr dürfen nur erteilt werden, wenn feststeht, dass die deutschen und ausländischen Grenzzollstellen zu dem Zeitpunkt der voraussichtlichen Ankunft an der Grenze zur Abfertigung von Lkw-Ladungen besetzt sind.